

## **für die Benutzung von Archivgut auf Grundlage der Benutzungsordnung des Archivs des Hamburger Instituts für Sozialforschung**

### **§ 1 Benutzungsrecht**

Archivgut im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung steht jeder Person auf Antrag nach den Vorschriften der Benutzungsordnung (HISArch-BO) und dieser Verordnung zur Benutzung offen.

### **§ 2 Benutzungsart**

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.

### **§ 3 Benutzungsvoraussetzungen**

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

(3) Der Antragssteller hat sich auf Verlangen des Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung von der Haftung freizustellen.

(4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

### **§ 4 Sorgfaltspflicht des Benutzers**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu be-

schädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(2) Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Schreibmaschinen, Diktiergeräte und andere technische Hilfsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden. Zur Wahrung von Urheber- und Nutzungsrechten ist die selbständige Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## **§ 5 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen Vorschriften der Archivsatzung wird er von Benutzungen im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung ausgeschlossen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 14. März 2003  
Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung